

Stiftung Geschichte des Ruhrgebiets - Satzung –
(geändert am 17.11.2021)

§1 Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Geschichte des Ruhrgebiets“.

Sie ist eine selbständige Stiftung des privaten Rechts im Sinne des § 2 Abs. 2 des StiftG NW vom 21.06.1977 (GV. NW. S. 274/SGV. NW. 40) und hat ihren Sitz in Bochum. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck/Verwirklichung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Kultur.
3. Zur Erfüllung dieses Zwecks hat die Stiftung die ihr übertragenen Buchbestände und Archive zu schützen und zu erhalten, sinnvoll zu nutzen, wissenschaftlich zu erforschen, zu erweitern und öffentlich zugänglich zu machen. Die Stiftung hat die Aufgabe, dazu beizutragen, dass die allgemeine Wirtschafts- und Sozialgeschichte, die Geschichte der sozialen Bewegungen sowie Arbeit und Leben der schwerindustriellen Ballungsregion Ruhrgebiet und auch die Bergbaugeschichte des Ruhrgebietes erforscht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, so dass der bibliothekarische und archivarische Bestand dieser sozial- und kulturgeschichtlichen Entwicklung erhalten, fortentwickelt und weiterhin für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.
4. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Übernahme des Eigentums an der Bibliothek und den Archivalien der Bergbau-Bücherei, Essen, und der Bibliothek der IG Bergbau und Energie sowie durch Zusammenführung dieser Bibliotheken und Archivalien mit der Bibliothek des Instituts zur Erforschung der europäischen Arbeiterbewegung der Ruhr-Universität Bochum auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages der Stiftung Geschichte des Ruhrgebiets mit der Ruhr-Universität Bochum.
5. Unter den Voraussetzungen des § 58 Nm. 2, 4 der Abgabenordnung kann die Stiftung das Eigentum an den gestifteten beweglichen und unbeweglichen Gegenständen auf andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften c es öffentlichen Rechts übertragen bzw. anderen steuerbegünstigten Körperschaften Nutzungsrechte an diesen einräumen, wenn dadurch die Erhaltung und Pflege der Stiftungsgegenstände im Stiftungssinne auf Dauer gesichert wird.
6. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung) bedienen, soweit sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnehmen wird. Mitglieder des Vorstands können nicht Angestellte der Stiftung sein.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Stiftungsvermögen

Die Stiftung wird nach Maßgabe der Ziff. 111. und IV. des Stiftungsgeschäfts mit Vermögen ausgestattet, das gemäß beigefügter Vermögensaufstellung bei Gründung der Stiftung DM 18.200.000 beträgt. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

§4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Die Kosten der Stiftungsverwaltung sind aus den Erträgen des Stiftungsvermögens zu begleichen, soweit sie nicht von dritter Seite getragen werden.
3. Rücklagen dürfen im Rahmen des § 58 Abgabenordnung gebildet werden.

§5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- das Kuratorium
- der Vorstand

§6 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens 6 Mitgliedern.
 - a) Hierfür benennen jeweils ein Mitglied die Stifter
 - RAG Aktiengesellschaft, Essen
 - DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH, Bochum
 - Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Hannover, Ruhr-Universität Bochum,
 - Stadt Bochum.

Ein weiteres Mitglied benennt die RAG-Stiftung.

Die Benennungen durch die Stifter RAG Aktiengesellschaft und DMTGesellschaft für Lehre und Bildung mbH bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die RAG-Stiftung.

 - b) Als weiteres Mitglied kann die Ministerin/der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen oder ihre Vertreterin/sein Vertreter benannt werden.
Weitere Mitglieder des Kuratoriums können im Wege der Kooptation durch die unter a) genannten Mitglieder des Kuratoriums hinzugewählt werden.
2. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Kuratoriums benennt die/der jeweilige Stifter(in) sowie die RAG-Stiftung bis zum Ende des auf das Ausscheiden des Mitglieds folgenden Kalendermonats schriftlich eine Nachfolgerin/einen Nachfolger. Wird keine Nachfolgerin/kein Nachfolger benannt, wählt das Kuratorium die Nachfolgerin/den Nachfolger des jeweiligen Mitglieds. Entsprechendes gilt im Falle der Ziff. 1 b).
3. Die Mitglieder des Kuratoriums können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.
4. Das Kuratorium wählt seine(n) Vorsitzende(n) und seine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) aus seiner Mitte.
5. Die Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

6. Das Kuratorium bestellt den Vorstand und dessen Vorsitzende(n). Es entscheidet über die Grundsätze der Arbeit der Stiftung sowie insbesondere über die
- Überwachung des Stiftungszwecks und der Tätigkeit des Vorstands;
 - Abberufung von Mitgliedern des Vorstands aus wichtigem Grund;
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlusses;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Arbeitsprogramms, des verbindlichen Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Finanzplanung;
 - Genehmigung der Geschäftsordnungen des Vorstands und der Geschäftsführung; - die Annahme von Zustiftungen;
 - die Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers.

Die Kuratoriumsmitglieder sollen sich jederzeit für die Erhaltung und Pflege sowie für eine optimale Nutzung des beweglichen und unbeweglichen Stiftungsvermögens einsetzen und darüber hinaus die Interessen der Stiftung auch in der Öffentlichkeit wahrnehmen.

7. Die Genehmigung des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Finanzplanung kann nur mit Zustimmung des von der Ruhr-Universität Bochum jeweils benannten Mitglieds des Kuratoriums erfolgen.
8. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Kuratorium kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen, wenn alle Kuratoriumsmitglieder einverstanden sind. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Einzelheiten, insbesondere Form und Frist der Einberufung der Sitzungen sowie deren Ablauf geregelt werden können.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Inhaberin/dem Inhaber des Lehrstuhls für Sozialgeschichte und soziale Bewegungen der RUB als der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, die sämtlich vom Kuratorium für fünf Jahre bestellt werden. § 6 Ziff. 5 gilt entsprechend.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird die Nachfolgerin/der Nachfolger vom Kuratorium bestellt.
2. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung die Stiftung zu verwalten. Seine Aufgabe ist insbesondere
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der in diesem Zusammenhang erforderlichen Buchführung, soweit hierfür nach der Geschäftsordnung nicht die Geschäftsführung zuständig ist;
 - das Erstellen des jährlichen Arbeitsprogramms, des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Finanzplanung sowie des Jahresabschlusses, soweit dies nicht nach der Geschäftsordnung der Geschäftsführung übertragen ist;
 - die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
 - der Erlass einer Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsführung;
 - die Bestellung und die Überwachung der Geschäftsführung;
 - die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstands an die Aufsichtsbehörde.

4. Der Jahresabschluss der Stiftung ist auf Veranlassung des Vorstands durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.
5. Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands gilt § 6 Ziff. 8 entsprechend.

§8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Richtlinien; sie/er ist dem Vorstand verantwortlich sowie an seine Weisungen gebunden und hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer können durch Beschluss des Vorstands zur Bearbeitung historischer oder kultureller Themen weitere Personen zugeordnet werden.

§9 Wissenschaftlicher Beirat

Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstands einen wissenschaftlichen Beirat mit ausschließlich beratender Funktion berufen. § 6 Nr. 5 gilt entsprechend.

§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann das Kuratorium mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder und vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Bestimmung über den Stiftungszweck und die Art seiner Verwirklichung (§ 2 der Satzung) beschließen. Der Vorstand ist hierüber vorher anzuhören.
Der geänderte Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Pflege der Wirtschafts-, Sozial-, Industrie- und Bergbaugeschichte des Ruhrgebietes zu liegen.
2. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Der Vorstand ist vorher anzuhören.

§ 11 Auflösung oder Aufhebung der Stiftung und Verwendung des Vermögens

Das Kuratorium kann vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 12 Stiftungsgesetz mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Vorstand der Stiftung ist hierzu vorher anzuhören.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, die dem Stiftungszweck möglichst nahekommen, zu verwenden

§ 12 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, und für Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung der Stiftung ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind jeweils zu beachten.

Bochum, den 17.11.2021